



– Öffentliche Bekanntmachung –

Verkaufsoffener Sonntag am 5. Oktober 2025 für das Gebiet von der Weser-Ems-Halle bis zur Innenstadt der Stadt Oldenburg

Die Stadt Oldenburg (Oldb) macht aufgrund des § 5 Absatz 3 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt:

Sämtliche Verkaufsstellen nach § 2 Absatz 1 NLöffVZG dürfen in dem Ortsbereich

- Innenstadt (innerhalb des Wallrings, einschließlich des Heiligengeist-Viertels bis hin zur Bahnüberführung Pferdemarkt)
- Am Stadtmuseum,
- Donnerschweer Straße von ihrem Beginn bis zur Einmündung Wehdestraße
- Straßburger Straße
- Güterstraße
- Stau von der Einmündung der Güterstraße bis zum Staugraben
- Staugraben
- sowie für das Gebiet innerhalb dieses Straßenrings (Bahnhofsviertel)

am Sonntag, den 5. Oktober 2025 in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr anlässlich der Veranstaltung „Kramermarkt Oldenburg“

geöffnet werden.

Die sofortige Vollziehung ist angeordnet.

Es wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Begründung

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 NLöffVZG kann die zuständige Behörde auf Antrag zulassen, dass die Verkaufsstellen in der Gemeinde oder in Ortsbereichen über § 4 Absatz 1 NLöffVZG hinaus an Sonntagen geöffnet werden dürfen, wenn dafür ein besonderer Anlass vorliegt, der den zeitlichen und örtlichen Umfang der Sonntagsöffnung rechtfertigt.

Der Gemeinsam für Oldenburg e.V. hat mit Schreiben vom 24. September 2024 die Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntags für den 5. Oktober 2025 von 13 bis 18 Uhr auf Grundlage des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) beantragt.

Nach den Erfahrungswerten der letzten Jahre und Auswertung der vorliegenden Unterlagen, entfaltet die anlassgebende, traditionelle Veranstaltung „Kramermarkt Oldenburg“ für sich genommen eine ausreichende Ausstrahlungswirkung für den oben umschriebenen Bereich der Stadt Oldenburg und entspricht damit dem gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Anlass nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 NLöffVZG.

Die Größe und der Umfang der Veranstaltung auf dem Gelände der Weser-Ems-Halle, mit prägender Wirkung, steht in dem erforderlichen räumlichen Zusammenhang zu den zugelassenen Verkaufsstellen innerhalb des oben umschriebenen Bereichs, sodass die Verkaufsöffnung einen Annex zur Veranstaltung darstellt.

Die Verfügung kann bis zum 14. März 2025 im Gebäude Pferdemarkt 14, 26121 Oldenburg, beim Team Gewerbe- und Berufsüberwachung des Fachdienstes Sicherheit und Ordnung in Zimmer N150 montags bis freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie vorher einen Termin unter 0441 235-2829.

Auflösende Bedingung

Die Zulassung der Sonntagsöffnung entfällt, wenn die anlassgebende Veranstaltung „Kramermarkt Oldenburg“ selbst entfällt.

Hinweise zu Arbeitsschutzregelungen:

Auf die Einhaltung der Arbeitsschutzregelungen nach § 7 NLöffVZG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird hingewiesen.

Mit der Sonderregelung ist keine Pflicht der Offenhaltung der Verkaufsstellen verbunden. Sie gibt dem Einzelhandel lediglich die Möglichkeit der Sonntagsöffnung.

Oldenburg, den 8. Februar 2025

Stadt Oldenburg
Der Oberbürgermeister



Der Tag der Bereitstellung ist der 8. Februar 2025.